

**Richtlinien über eine Auszeichnung von besonderem ehrenamtlichen
Engagement durch den Kreis Paderborn vom
19.02.2001**

Präambel

Unser Gemeinwesen braucht den helfenden und freiwilligen Einsatz von Menschen, die sich allein oder in Institutionen ehrenamtlich engagieren. Der Staat selbst ist nicht in der Lage, die Funktionsfähigkeit unserer Gesellschaft zu gewährleisten. Neben der Aufwertung des Ehrenamtes auf verschiedenen Ebenen sieht sich der Kreis Paderborn in der Verpflichtung, den Mitbürgerinnen und Mitbürgern in unserer Gesellschaft eine besondere Ehrung zukommen zu lassen, die sich durch besonderes ehrenamtliches Engagement für die Gesellschaft verdient gemacht haben. Die nachfolgenden Richtlinien regeln im einzelnen die Modalitäten der Auszeichnung:

1. Wer soll geehrt werden?

Ehrenamtlichkeit ist nicht auf Personen oder Institutionen begrenzt. Es muss der Grundsatz gelten, dass jedermann, der sich durch außergewöhnliches Engagement im Kreis Paderborn ausgezeichnet hat, eine Ehrung erfahren darf. Dabei ist es unerheblich, ob die zu ehrende Person oder Institution ihren Wohnsitz oder ihren Sitz im Kreisgebiet hat oder nicht. Sofern der Sitz nicht im Kreisgebiet ist, reicht auch eine besondere Beziehung zu Menschen oder Institutionen im Kreis Paderborn aus, die von der besonderen ehrenamtlichen Tätigkeit profitiert haben.

Eine Ehrung von mehr als drei Personen, Personenvereinigungen, Vereinen, Verbänden oder sonstigen Institutionen pro Kalenderjahr sollte nicht erfolgen, um die herausragende Bedeutung der Ehrung zu sichern. Es muss dabei mittel- bis langfristig darauf geachtet werden, dass die Ehrungen sich in etwa zu gleichen Teilen auf Personen aus den Bereichen Kultur, Gesundheit und Soziales, Jugend, Sport, Umwelt und aus sonstigen Lebensbereichen beziehen.

2. Voraussetzungen für eine Ehrung

Der Kreis Paderborn beabsichtigt nur solche Personen, Personenvereinigungen, Vereine, Verbände oder sonstige Institutionen zu ehren, die sich durch besonderes ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet haben oder auszeichnen. Das Engagement kann sich dabei grundsätzlich auf alle Lebensbereiche beziehen.

Die Ehrung darf nur denjenigen zuteil werden, die sich durch herausragende Leistungen zum Wohle eines Einzelnen oder der Gemeinschaft mit besonderem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Engagement verdient gemacht haben. Die Leistung muss außergewöhnlich, aber nicht unbedingt von öffentlichem Interesse sein; sie kann für einen Einzelnen oder auch die Region bedeutungsvoll sein. Sie kann auch aufgrund eines besonderen Engagements erfolgen, das überregional auf den Kreis Paderborn ein besonderes Augenmerk finden lässt. Die Leistung muss Vorbildcharakter haben.

3. Wer hat ein Vorschlagsrecht?

Ein Vorschlagsrecht hat grundsätzlich jedermann.

4. Verfahren

Der Vorschlag sollte durch einen schriftlichen Antrag mit eingehender Begründung bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Landrat des Kreises Paderborn eingereicht werden. Nach einer Vorauswahl durch die Verwaltung soll der Kulturausschuss federführend für die weitere Entscheidung über die Auswahl der zu Ehrenden aus den schon erwähnten Lebensbereichen sein. Dabei kann eine Stellungnahme des jeweiligen Fachausschusses eingeholt werden. Abschließend entscheidet der Kreisausschuss, wer tatsächlich geehrt werden soll.

Erstmals soll eine Ehrung im Jahr 2001 vorgenommen werden.

5. Ehrung

In einem feierlichen Zeremoniell im öffentlichen Teil einer Kreistagssitzung oder anlässlich des Neujahrsempfanges soll die herausragende Leistung der zu Ehrenden besonders gewürdigt werden. Dabei wird eine Urkunde überreicht, die die besonders herausragende Leistung entsprechend würdigt. Außerdem soll bei der Ehrung einer Einzelperson eine repräsentative Plakette und zusätzlich eine dieser Plakette entsprechende Anstecknadel sowie bei der Ehrung einer Institution eine Anerkennung (z.B. geeignetes Präsent) verliehen werden.

Durch die Ehrung soll ein Vorbild für andere Menschen in unserer Gesellschaft geschaffen werden, um ähnliche Leistungen zu erreichen bzw. nachzuziehen.

6. Sonstiges

Im Übrigen unterstützt der Kreis Paderborn ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen seiner personellen, organisatorischen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.03.2001 in Kraft.

Hinweis zu Ziff. 4: Vorschläge können im Jahre 2010 bis zum 31. August eingereicht werden.